

1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen regeln die Bewerbung, den Handel und die Gewährleistung von Rindern, die über die Internetplattform Almmarkt der Rinderzuchtverbände angeboten werden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen von Almmarkt sind in jedem Fall auch für die Versteigerungen gültig. [Link zu AGB von ALMMARKT](#)
- 1.3 Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und dem Käufer statt. Almmarkt stellt nur die Plattform zur Bewerbung und Vermarktung zur Verfügung. Daher hat in allen Beanstandungsfällen der Käufer unmittelbar mit dem Verkäufer zu verhandeln.
- 1.4 Der zuständige Verband und Almmarkt übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufs oder der Bezahlung der Tiere, für die angebotenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.
- 1.5 Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- 1.6 Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die richtigen Tiere verladen werden.
- 1.7 Der Gerichtsstand für Kaufpreisforderungen ist Wien.
- 1.8 Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich Gesundheitsstatus keine über das EU-Zeugnis hinausgehende Gewährleistung.

2. Zulassung als Verkäufer

- 2.1 Zur Erstellung von Inseraten ist ein Almmarkt-Account erforderlich.
- 2.2 Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind (Tierkennzeichnungsverordnung), für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann und die den vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Alter, Entwicklung, Abstammung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit genügen. Nachbelegungen bzw. Nachbesamungen innerhalb von 3 Wochen müssen mit demselben Stier durchgeführt sein. Wurden 2 verschiedene Stiere eingesetzt und kann das Kalb auf Grund des Abkalbungstermines nicht eindeutig einem bestimmten Stier zugeordnet werden, hat der Verkäufer die DNA Analyse zur Klärung der Vaterschaft zu bezahlen.
- 2.3 Durch die Erstellung eines Inserates wird der Verkäufer für die Laufzeit des Angebotes verpflichtet das Tier nicht anderweitig zu verkaufen.

3. Folgende Kategorien werden zugelassen:

- 3.1 Kühe
- 3.2 Trächtige Kalbinnen
- 3.3 Jungkalbinnen
- 3.4 Kälber
- 3.5 Stiere

Die Anmeldung von männlichen Tieren muss in Absprache mit dem Zuchtverband erfolgen und ist daher nicht online möglich. Nicht geeignete Stiere und weibliche Rinder werden von der online Versteigerung ausgeschlossen (zugelassen werden Zuchttiere – LKV- und Zuchtverband-Mitgliedschaft erforderlich).

4. Erstellung von Inseraten, Laufzeit, Kauf und Sofortkauf

- 4.1 Zur Erstellung von Inseraten kann aus der Tierliste des Betriebes gewählt werden. Inserate können in einer Vorschau betrachtet werden und nach Erstellung nicht mehr gelöscht werden!
- 4.2 Der angegebene Startpreis ist gleichzeitig der Mindestverkaufspreis zu dem das Tier unter jeden Umständen abgegeben werden muss.
- 4.3 Die Laufzeit des Inserates beträgt 7, 14 oder 30 Tage. Falls ein Angebot ohne Gebot abläuft, kann es gegen eine, in der Gebührenordnung des zuständigen Verbandes geregelte, Verlängerungsgebühr verlängert werden.
- 4.4 Alle Eingaben zum Tier sind bindend und können sobald auf das Tier ein Gebot abgegeben wird nicht mehr geändert werden.
- 4.5 Belegungen und Nachbelegungen bei frischmelkenden Kühen sind unverzüglich zu melden. Bereits abgegebene Gebote auf das Tier bleiben aufrecht.
- 4.6 Vom Verkäufer kann zusätzlich noch ein Sofortkaufpreis angegeben werden, der über dem Startpreis liegen muss. Sobald ein Bieter bereit ist für das angebotene Tier den Sofortkaufpreis zu bezahlen wird das Angebot beendet und der Kauf gilt als abgewickelt.
- 4.7 Zusatzoptionen zum Angebot wie beispielsweise Top Anzeigen oder Hervorhebung des Angebotes gelten immer nur für das jeweilige Inserat und sind mit diesem untrennbar verbunden.
- 4.8 Die Abgabe von Geboten ist mit einem kostenlosen Almmarkt-Account möglich. Jedes bestätigte Gebot ist bindend und führt im Falle des Höchstgebotes zum Kauf.
- 4.9 Bei Ablauf des Angebotes gilt das Tier als an den Bestbieter verkauft und es erhalten sowohl Käufer, Verkäufer und Verband eine E-Mail mit den Daten des Käufers, Verkäufers und Tieres.
- 4.10 Mit dem Moment der Übergabe steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Übernahme hat spätestens 7 Werktage nach Beendigung des Angebots zu erfolgen.
- 4.11 Die Abrechnung erfolgt über den zuständigen Verband unter Einhaltung der gültigen Gebührenordnung.

Die Rinderzucht Tirol eGen, Käufer und Verkäufer vereinbaren, sofern keine andere Regelung getroffen ist, dass der Kaufpreis über die Hausbank der Rinderzucht Tirol eGen mit Sitz in Innsbruck, im Wege des Einzugsverfahrens einzuziehen ist. Der Verkäufer ermächtigt die Rinderzucht Tirol eGen seine Kaufpreisforderung mittels Lastschrift einzuziehen. Der Käufer beauftragt unwiderruflich seine im Schlussschein angeführte Bank, den Kaufpreis lt. Lastschrift zu Lasten des angeführten Kontos einzulösen. Käufer mit dem Viehhandelsgewerbe können nach Absprache mit der Rinderzucht Tirol eGen den Kaufpreis auch fristgerecht überweisen bzw. bar entrichten.

Der Verkäufer muss laut AMA-Datenbank 30 Tage vor Auktionsbeginn Besitzer der Tiere sein (Ausnahme Geburt am Betrieb).

Die An- und Abmeldung bei der AMA müssen von Verkäufer und Käufer selbst durchgeführt werden!

5. Systemausfälle und Wartungsfenster

- 5.1 Es wird versucht das Service von Versteigerungen möglichst unterbrechungsfrei anzubieten. Sollte es dennoch zu Ausfällen kommen besteht kein Rechtsanspruch für mögliche entgangene Gebote. Über eine Verlängerung eines Angebotes, dass im Zeitraum des Systemausfalles abgelaufen ist, wird im Einzelfall entschieden.
- 5.2 Die Wartungsfenster werden generell von 22 Uhr bis 6 Uhr angesetzt daher laufen in dieser Zeit keine Angebote aus.

6. Gebührenordnung

- 6.1 Die von den Verkäufern zu entrichtenden Verbandsabgaben und von den Käufern zu bezahlenden Unkostenbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
- 6.2 Bei privatem Verkauf innerhalb von 3 Wochen nach Angebotsende fallen zumindest die Gebühren vom Mindestverkaufspreis an.
- 6.3 Eine Rückzahlung von Verkaufsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

Vermarktungsgebühren:
5% des Nettokaufpreises, zu Lasten des Verkäufers

7. Gewährleistungsbestimmungen

- 7.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 7.1.1 Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
 - 7.1.2 Er haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweislich bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler unter den Anmerkungen beim Angebot hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
 - 7.1.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres schon bei der Erstellung des Inserates unter Anmerkungen einzutragen. Nach der Inseraterstellung aufgetretene Mängel sind unverzüglich nachzutragen bzw. dem Verband zu melden.
 - 7.1.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung, Leistungsangaben und Zuchtdaten (Belegungen) seines Tieres auf Übereinstimmung im Inserat zu überprüfen. Berichtigungen können bis zum ersten Gebot im Inserat gemacht werden und sind, wenn schon ein Gebot vorhanden ist umgehend dem Verband zu melden.
 - 7.1.5 Mängel, die im Inserat unter Anmerkungen eingetragen sind, können vom Käufer nicht reklamiert werden.
 - 7.1.6 Bei der Abholung klar sichtbare Mängel müssen vor der Verladung reklamiert werden. Der Verkäufer hat das Recht das Tier nochmals unter Angabe des Mangels zu inserieren.
 - 7.1.7 Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Abstammung mittels DNA Analyse auf seine Kosten überprüfen zu lassen.
 - 7.1.8 Falls die Abstammung nicht bestätigt wird, ist der Kauf zu wandeln.
 - 7.1.9 Behauptete Gewährsmängel hat der Käufer bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer s unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise (amtstierärztliches Attest) zu melden. Aus der Verständigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt.

- 7.1.10 Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
- 7.1.11 Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Zeitpunkt der Übergabe. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstag im Wege der Post erfolgt.
- 7.1.12 Bei Rücknahme von Tieren auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Transportkosten dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes (€ 3,- ab Beanstandungstag) berechtigt. Bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld (€ 1,5 inkl. ab Übernahmetag) zu bezahlen.
- 7.1.13 Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Schlachtpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem aktuellen Schlachtviehpreis und dem vor der Übernahme der Tiere von den Marktorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.
- 7.1.14 Die Rücknahme von Rindern aus Käuferbetrieben, die nicht anerkannt Tbc-, Bang-, Leukose- und IBR/IPV-frei sowie nicht frei von anderen anzeigepflichtigen Seuchen sind oder nicht BVD unverdächtig sind, kann nicht gefordert werden und ist jedem Verbandsmitglied strengstens untersagt.
- 7.1.15 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Befragen des Käufers über die in den letzten 2 Wochen vor der Übergabe durchgeführte Fütterung und Haltung des verkauften Tieres wahrheitsgetreu und erschöpfend Auskunft zu geben.
- 7.1.16 Übersteigt der aktuelle Schlachtwert des Kauftieres (bei trächtigen Tieren zuzüglich vorhandenes Kalb) den Kaufpreis, wird die Gewährleistung ausgeschlossen (Ausnahme Abstammung, siehe Punkt 7.1.8)
- 7.2 Gesundheitsprüfung, BVD-Untersuchung, Freisein von Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose und IBR/IPV
- 7.2.1 Die üblichen Gesundheitsbestimmungen des zuständigen Verbandes sind auch für den Online Verkauf über Almmarkt gültig und liegen auf den Standorten des Verbandes auf.
- 7.3 Gewährleistung für Freisein von Zungenschlagen
- 7.3.1 Der Verkäufer haftet weiters im Inland dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch kein anderer Eingriff dagegen vorgenommen wurde. Die Gewährleistungsfrist beträgt 21 Tage. Der Gewährleistungsmangel ist durch einen Mitarbeiter der Zuchtorganisation nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig (täglich) diese Untugend zeigen. Dasselbe gilt für Luftschnappen (Koppen). Wenn bei Reklamation die Nachprüfung ergibt, dass ein Rind bei einer Beobachtung von mindestens 4 Stunden nach dem Tränken nicht zungenschlägt oder koppt, reicht der Tatbestand nicht aus, um Gewährleistungsansprüche zu stellen. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers gegen Ersatz des vollen Kaufpreises, der Transport- und Futterkosten (€ 1,50 je Tag ab Ankaufstag) zurückzunehmen oder es ist ein Preisnachlass von 20 % des Kaufpreises zu gewähren, wobei der Schlachtpreis nicht unterschritten werden darf. Dennoch kann der Käufer die Wandlung des Kaufes verlangen.

7.4 Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

- 7.4.1 Für Zuchtstiere hat der Verkäufer Gewähr dafür zu leisten, dass der Zuchtstier als voll zuchttauglich zur Zucht verwendet werden kann, daher voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist.
- 7.4.2 Die Meldung eines behaupteten Gewährleistungsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten:
Deckunfähigkeit innerhalb von 8 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 4 Monaten. Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege grob vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt wurde, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Zwecks Fährigkeit bei der Verladung (für Stiere auf mobilen Stierstationen) muss der Käufer, wenn sich der Stier am Verladeort nicht einwandfrei verladen lässt, umgehend reklamieren. Diesbezüglich wird dem Verkäufer jedenfalls empfohlen, bei der Verladung anwesend zu sein.
- 7.4.3 Der Nachweis des Gewährleistungsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit durch ein amtstierärztliches Zeugnis; bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein fachtierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus 2 aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere wie deren Nichtträchtigkeit. Das ordnungsgemäß geführte Sprungverzeichnis ist vorzulegen.
- 7.4.4 Jungstiere benötigen nach der Aufstellung teilweise eine gewisse Anlernzeit. Es ist zumutbar, dass nach einer Frist von einem Monat der Stier innerhalb von 10 Minuten ein brünstiges weibliches Rind decken muss. Falls dies nicht der Fall ist, hat der Käufer ein Reklamationsrecht. Der Verkäufer muss in diesem Fall zum Stierhalter kommen und sich an Ort und Stelle über das Sprungverhalten des verkauften Stieres ein Bild machen. Falls der Stier mangelhaft springt, sollen noch am Kaufbetrieb mehrere Sprungversuche in aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. Tritt keine Änderung ein, muss der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Er kann innerhalb von 2 Wochen am Heimbetrieb den Stier testen und falls er nachweisen kann, dass das Sprungverhalten bei mindestens drei Sprüngen normal ist (Sprung innerhalb von 10 Minuten, genügend weites Ausschachten), muss der Käufer den Stier wieder zurücknehmen. In dieser Zeit darf keine medikamentöse oder mechanische Beeinflussung der Decklust stattfinden. Entscheidend ist jedoch bei der Regelung einer eingebrachten Reklamation nicht das Verhalten am Heimbetrieb, sondern beim Stierhalter. Der Jungstier muss also nach der Rückkehr zum Betrieb des Stierhalters bei diesem einwandfrei innerhalb von 10 Minuten nach der Vorstellung eines brünstigen Rindes springen. Die Gewähr für einwandfreies Befruchten ist im Zweifelsfall durch eine Samenuntersuchung durch einen Stationstierarzt nachzuweisen. Sie gilt als erfüllt, wenn bei Einzeltierhaltung von mindestens 5 einmal gedeckten, gut rindernden weiblichen Tieren, wenigstens 4 (bei Genossenschaftsstieren von mindestens 12 wenigstens 8) befruchtet werden.
- 7.4.5 Bei einer Rücknahme hat der Verkäufer die Transportkosten ab bzw. bis zum Betrieb des Stierhalters zu tragen. Die angefallenen Futter- und Tierarztkosten am Betrieb des Verkäufers müssen von diesem selbst getragen werden. Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten (Eisenbahn oder amtliches Kilometergeld) und des Futtergeldes.
- 7.4.6 Für durch eine Besamungsstation angekaufte Stiere der Zuchtbuchabteilung A haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstlichen Scheide, brauchbare Samenqualität und Tiefgefrieren des Spermas). Eine Beanstandung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach erfolgtem Ankauf durchgeführt werden.

7.5 Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

- 7.5.1 Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Inserat angeführten Belegdatum ab einer Trächtigkeit von mindestens 3 Monaten. Die offiziell anerkannte Trächtigkeitsdauer richtet sich nach den ZAR- Bestimmungen.
- 7.5.2 Bei Verkauf von weiblichen Tieren in das Ausland hat der Käufer bei sonstigem Verlust der Gewährleistung das Recht, eine Nachuntersuchung auf Trächtigkeit vor der Verladung am Betrieb des Verkäufers durch den Amtstierarzt vornehmen zu lassen.
- 7.5.3 Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig und erbringt der Käufer den Nachweis, dass das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe nicht trächtig war, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (€ 1,50 je Tag) zurücknehmen.
- 7.5.4 Kalbt das Tier später als 303 Tage nach dem im Katalog ausgewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer € 3,00,- Futtergeld für jeden Tag vom 303. bis zum tatsächlichen Abkalbungstag zu entrichten. Die Ansprüche müssen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden, jedoch spätestens am 320. Tag nach dem angegebenen Decktag. Die Abkalbung ist binnen drei Tagen durch eine tierärztliche Bescheinigung oder schriftliche Erklärung von einem Mitarbeiter des Zuchtverbandes nachzuweisen.
- 7.5.5 Sollte sich nachträglich herausstellen, dass ein Tier von einem anderen Stier trägt als im Inserat angegeben wurde, so hat der Verkäufer 10 % des Kaufpreises zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn für das Kalb nach den Bestimmungen des Verbandes ein Abstammungsnachweis nicht ausgestellt werden kann. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse der Fall überprüft werden. Der Verkäufer trägt dann die Kosten für die Blutgruppenuntersuchung oder DNA Analyse, wenn seine Angaben widerlegt werden.
- 7.5.6 Wenn das Tier nach einer im Inserat nicht angegebenen früheren Belegung, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen. Durch ein amtstierärztliches Zeugnis ist zu bescheinigen, dass es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.
- 7.5.7 Sollte sich bei einem trächtigen Zuchtrind nach dem Kauf herausstellen, dass es sich beim Embryo um eine „Steinfrucht“ handelt, so kann der Kauf rückgängig gemacht werden, oder es ist vom Verkäufer die Differenz zum Schlachterlös zurück zu erstatten.
- 7.5.7.1 Der Verkäufer garantiert für eine normale Euteranlage. Weist der Käufer einer als tragend gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem der nachstehend aufgezählten Eutermängel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach der Kalbung unter Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses angezeigt wird:
- Verödetes Euterviertel
 - Euterfistel
 - Zitzenverschluß
 - Schwacher Schließmuskel (Milchaurinnen) mit einer Zitze verwachsene Beizitze
- 7.5.8 Der Käufer kann Milchaurinnen zwar sofort nach dem Auftreten reklamieren, wird jedoch erst in der 5. Woche nach der Abkalbung von einem Mitarbeiter des Verbandes festgestellt. Dabei sind vom Käufer die Melkzeiten genauestens einzuhalten. Auch bei Vorliegen eines amtstierärztlichen Gutachtens hat ein Mitarbeiter des Verbandes die Reklamation an Ort und Stelle vor Melkzeitbeginn zu überprüfen. Akute Erkrankungen des Euters nach der Abkalbung (Euterentzündung) sind kein Grund für eine Reklamation. Diese ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor Ankauf bestand.
- 7.5.9 Für Kühe in Milch kann aufgrund gegebener Diagnostikmöglichkeiten keine 100% Garantie hinsichtlich der Freiheit von euterpathogenen Keimen gegeben werden. Kühe

mit einem positiven Schalmtestergebnis (++) oder (+++) haben jedoch ein 6- bis 8-fach höheres Risiko, dass das Euter Krankheitserreger aufweist.

- 7.5.10 Kühe in Milch müssen bei der Übernahme vom Käufer auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.
- 7.5.11 Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger. Gewährleistungsfrist: 21 Tage nach dem Abkalben bzw. bei neumelkenden Tieren bis 21 Tage nach dem Übernahmetag.
- 7.5.12 Der Verkäufer hat für folgende Einsatzleistungen zu garantieren:
FLECKVIEH 16, BRAUNVIEH 18 HOLSTEIN 19, GRAUVIEH 15 und JERSEY 12:
Der Verkäufer haftet für die von ihm angegebene Einsatzleistung.
Generell gilt bei Fleckvieh und Braunvieh, dass die der jeweiligen Preisklasseneinstufung entsprechende Einsatzleistungsgarantie erst ab einem Zuschlagpreis von € 1.100 vom Verkäufer zu garantieren ist.
- 7.5.13 Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn in der dritten Woche nach der Kalbung diese Leistung nicht erreicht wurde (was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist) und wenn das Rind nicht wegen Eutermangel, schlechter Fresslust oder Krankheit beanstandet wurde. Der Gesundheitszustand des Tieres muss während dieser Zeit völlig einwandfrei sein, - bei guter Fütterung und Haltung. Die Reklamationsfrist beträgt 21 Tage nach der Kalbung bzw. nach dem Übergabetag. Dem Verkäufer steht das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 21 Tagen die garantierte Leistung durch amtliche Kontrolle im eigenen Stall nachzuweisen (andernfalls ist ein Preisnachlass zu vereinbaren). Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung plus 2 kg, so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten zu übernehmen. Diese Garantie gilt nur für das Bundesgebiet Österreich und nur für anerkannte tbc-, bang- und leukosefreie Betriebe.
- 7.5.14 Für Kühe in Milch, die auf Almmarkt angeboten werden, hat der Verkäufer zu garantieren, dass die im Inserat angegebene Tagesmilchmenge am Betrieb des Käufers zumindest in der Höhe von 90 % erbracht wird. Gewährleistungsfrist: 21 Tage. Falls diese Leistung am Käuferbetrieb nicht erbracht wird, so kann der Verkäufer das Tier zurücknehmen und innerhalb von 21 Tagen die Leistung auf seinem Betrieb mittels amtlicher Garantiekontrolle (Abend- und Morgenkontrolle) nachweisen. In diesem Fall muss das Tier am Betrieb des Verkäufers eine Leistung von 100% der garantierten Leistung nachweisen können, damit der Leistungsnachweis als erbracht gilt und der Kauf rechtsgültig ist.
- 7.5.15 Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit einer Abkalbeversicherung.
- 7.5.16 Garantie für Weidetauglichkeit: Bei weiblichen Zuchttieren ist die Weidetauglichkeit zu garantieren. Wurde ein inseriertes Tier nicht geweidet, darf „weidegewöhnt“ nicht ausgewählt werden!
- 7.5.17 Muss ein Tier nach der Abkalbung im Käuferstall zurückgenommen werden, wird ein verendetes Kalb mit 20 % des Versteigerungswertes des Muttertieres bewertet.
- 7.5.18 Bei Kühen in Milch garantiert der Verkäufer eine Melkbarkeit von 2,00 kg/min. bei FV, BS, HF und JE, sowie 1,70kg/min bei Generhaltungsrassen sofern keine anderen Anmerkungen im Inserat gemacht wurden. Eine Reklamation muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen!

7.6 Gewährleistungsbestimmungen für Kälber

7.6.1 Der Verkäufer haftet im Besonderen für folgende Mängel: Zungenschlagen, Rachitis, Nabelbruch und Zwitter. Die Mängel sind durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachzuweisen..

Die Regelung erfolgt auf Schlachtpreisbasis. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, dass das Kalb von der Milch entwöhnt ist. Ist das Kalb noch nicht entwöhnt, ist dies vom Verkäufer anzugeben und im Inserat anzuführen.

7.7 Gewährleistungsausschluss

7.7.1 Übersteigt der zu erwartende Schlachterlös des Kauftieres (zuzüglich eines vorhandenen Kalbwertes bei Kauf von trächtigen Tieren) den ursprünglichen Kaufpreis, wird das Recht auf Gewährleistung ausgeschlossen.

7.8 Gewährleistungsfristen

7.8.1 Diese gelten nur für Verkäufe innerhalb der Grenzen Österreichs. Bei Verkäufen außerhalb Österreichs sind Beanstandungen nur am Verladeort mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes möglich.

7.8.2 Der Verkäufer haftet für:

7.8.2.1 Deckinfektion bis zur Übergabe

7.8.2.2 Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgestellt 4 Wochen

7.8.2.3 Reaktionstuberkulose, Bazillus Bang, Leukose, IBR-IPV: Beanstandungen sind nur möglich bei sofortiger Nachuntersuchung bei Verladung durch den Amtstierarzt.

7.8.2.4 Erhebliche Euterfehler bei trag. Tieren und bis 8 Tage nach der Abk. 8 Tage

7.8.2.5 Erhebliche Euterfehler bei Kühen in Milch bei Übernahme

7.8.2.6 Schwacher Schließmuskel (Milch-ausrinnen) 8 Tage

7.8.2.7 Einsatzleistung (nach Abkalbung) 21 Tage

7.8.2.8 Scheidenvorfall bei neumelkenden Kühen 14 Tage

7.8.2.9 Bei tragenden Tieren endet die Gewährleistungsfrist bei Scheidevorfall mit der ersten Abkalbung am Betrieb des Käufers.

7.8.2.10 Zungenschlagen 21 Tage

7.8.2.11 Knochenweiche? 14 Tage

7.8.2.12 Deckfähigkeit 8 Wochen

7.8.2.13 Fruchtbarkeit bei Stieren 4 Monate

7.8.2.14 Trächtigkeit laut ZAR – Bestimmungen Beanstandungen bis spätestens 8 Tage nach der Abkalbung (spätestens am 320. Tage nach angegebenem letzten Belegdatum)

7.8.2.15 Bösartigkeit 14 Tage

8. Schiedsgericht

8.1 Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallkäufen entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen.

8.2 Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag eingeholt werden.

8.3 Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle Streitigkeiten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, das der für den Verkauf zuständige Zuchtverband bestellt.

8.4 Das vom Verband gewählte Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist für Verkäufer und Käufer bindend. Die

unterliegende Partei trägt die Kosten des Schiedsgerichtes. Bei einem Vergleich tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.

8.5 Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu Verhandlung, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen. In das Schiedsgericht kann jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktiver Herdebuchzüchter ist, entsenden.

8.6 Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.